

Mord, Mord und nochmals Mord

Autor(en): **Streif, Klaus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujaersblätter**

Band (Jahr): **89 (2014)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mord, Mord und nochmals Mord

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach Artikel 111ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) – also vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag und so weiter – waren seit je und sind bis heute in der Region Baden gottlob selten. Umso grösser sind Aufsehen und Entsetzen, die solche Verbrechen in der Öffentlichkeit jeweils auslösen. Dies gilt auch für die drei folgenden, spektakulären Beispiele, die bereits zwischen 64 und 133 Jahre zurückliegen.

Der Lehrermord von Rütihof

Am Mittwoch, 15. Juni 1881, berichtete das «Badener Tagblatt» (BT):¹ «Gestern hielt das Tit. Bezirksgericht eine Nachleseten in Polizeihändeln. So unter Anderen auch eine Affäre zwischen Lehrer Suter von Münzlishausen, in Rütihof und einem dortigen Bürger [gemeint ist Meier]. Vor Tit. Bezirksgericht muß der Bauer den kürzern Theil gezogen haben, da er, nachdem er zu Hause angelangt war, den vor dem Hause vorbeigehenden Lehrer Suter einlud, zu ihm ins Haus zu kommen, wozu aber der Lehrer keine Lust hatte. Da knallte aus dem Fenster ein Flintenschuß, welcher den Lehrer zu Boden streckte, so daß er in wenigen Minuten den letzten Athmzug that. Der Thäter, längst als Düßler² bekannt, hatte, wie es scheint, immer geladen. Damit hat Meier seine Düßlerflinte zeitlebens an den Nagel gehängt!»

Schon in der nächsten Ausgabe vom Donnerstag, 16. Juni 1881, doppelte die damals noch einzige Badener Tageszeitung nach. Mit dem Vermerk «Eingesandt», der bedeutete, dass es sich nicht um einen redaktionellen Beitrag handelte, war zu lesen: «Der grausige Mord, begangen an Lehrer Suter in Rütihof, förderte seither verschiedene Angaben zu Tage, nach welchen der Mörder eine Art tyrannischen Zwang auf die Umgebung ausübte, so à la Rinaldo Rinaldini.³ Niemand getraute

sich, ihm z.B. ein barsch und grob gefordertes Darleihen abzuschlagen; auf der Geldstagssteigerung über dessen Heimwesen⁴ habe Niemand sich getraut zu bieten. Ueberhaupt hört man nachträglich von so rohen, fast unzivilisirten Verhältnissen reden, daß man sich verwundert fragen muß, ob denn wirklich der apostolische Eifer und die frommen Besserungs- und Bekehrungs-Bestrebungen des Herrn St.,⁵ der in jener Gegend besonders sein gottseliges Wirken entfaltet, auf schlechtes Erdreich gefallen sind. Oder ist es mit diesem seelsorgerlichen Eifer weniger auf das Reich Gottes abgesehen, als vielmehr auf das Reich von dieser Welt? Namentlich für Wahl- und andere Agitationen soll das Erdreich weniger spröde sein.»

Über die Bestattung des Mordopfers auf dem Badener Friedhof Bruggerstrasse berichtete das «BT» am Samstag, 18. Juni 1881: «Das gestrige Leichengeleite des ermordeten Lehrers Suter von Rütihof legte Zeugniß dafür ab, wie allgemein das Entsetzen und die Entrüstung über das Verbrechen sind, dem der Unglückliche zum Opfer gefallen. Herr Pfarrer Wyß⁶ sprach außer den üblichen Gebeten am offenen Grabe einige Worte, deren sichtliche Ergriffenheit auch bei den Zuhörern ihre gute Wirkung nicht verfehlt haben wird. «Das hat die Sünde gethan – die Sünde unseligen Bruderhasses und Bruderzwistes; die Leidenschaft, die, unbezähmt und unbewacht, auch das höchste Gut, das Leben eines Mitbürgers nicht schont. Das hat die Sünde gethan, die Sünde, die, um mit dem Propheten zu reden, sich selbst belügt! Fern sei es von uns, zu richten oder gar zu verurtheilen! Dazu ist der höchste Richter allein da und seine Stellvertreterin, die richtende Gerechtigkeit auf Erden. Aber erschauern laßt uns im Innern der Seele, in dem Augenblicke, da wir dem Opfer einer verbrecherischen That Mitleid, Theilnahme und die letzte Ehre erweisen, erschauern im Innersten der Seele vor dem Verbrechen selbst und uns sagen: Ja, die Sünde hat sich selbst belogen und belügt sich immer selbst! Der Zorn, der Haß hat ausgetobt, die Leidenschaft ist befriedigt; aber ihr Ziel und Ende ist etwas ganz anderes als sie gewollt: Namenloses Unheil und unabsehbares Elend über dem Haupte und dem Hause des Verbrechers. Lasset uns beten um Mitleid und Barmherzigkeit für den Unglücklichen, der, in frevlerischem Eingriff in die Majestätsrechte des Allerhöchsten, einen Mitbruder vorzeitig vor Gericht gestellt. Vater im Himmel, verzeih' ihm, denn er wußte nicht, was er gethan.»»

Am Freitag, 2. September 1881, schloss das «BT» die Berichterstattung über den Lehrermord von Rütihof mit folgender Notiz ab: «Aarau. Das Kriminalgericht hat am 30. August verurtheilt: ... 2) Albert Nikolaus Meier, alt Gmde.Raths,⁷ Landarbeiter, von und in Rütihof, Gmde. Dättwil, wegen des Verbrechens des Mordes, begangen am 14. Juni abhin an Arnold Suter, Lehrer in dort, zu lebenslänglicher Zuchthaus-

Auszug
aus dem Protokoll des aargauischen Kriminalgerichts

Sitzung vom 30. August 1881.

Art. 319.

Das Kriminalgericht

hat
i. H. P.

gegen

Albert Nikolaus Meier, alt Gemeindevorsteher,
Lauterbach, nun ein Rütlihof, Gemeindevorsteher,
wohl, geboren 1839, unzufrieden, seit 1876
auf Grundtagen

etc. etc. etc.

verhandelt:

1. Albert Nikolaus Meier nun Rütlihof, Jura
Abt. hat die Verhandlung des Meier
im Sinne des §. 107 des g. H. G. befähigt
mehrfach und wurde in Anwesenheit von
§. 108 befragt, in Anwesenheit von dem
Gemeindevorsteher vom 13. Januar 1876 von
Rütlihof zu Lauterbachigen Rütlihof.
2. dem Civilbefähigten wurde das Recht
verweigert, sein Aufgebot beim Kriminal,
genau zu halten zu lassen.
- 3 + 4. etc.



So f. idem:

pr. Criminalgenossenschafts,
des Rütlihofes.
F. Meier.

Das f. idem des g. Rütlihofes Meier hat in Rütlihof, Jura Abt.

Das Urteil in einem Auszug aus dem Protokoll des aargauischen Kriminalgerichts vom 30. August 1881. Quelle: «Der Lehrermord von Rütihof» von Peter Meier, Chronikgruppe Rütihof.

strafe und Tragung sämtlicher Untersuchungs- und Verichtskosten. Den Civilbeschädigten wird das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche geltend zu machen.»

Nach elf Jahren Haft ist Albert Meier 53-jährig in der Strafanstalt Lenzburg gestorben.⁸

Der «Lehrermord von Rütihof» ist in einem Dokument der Chronikgruppe Rütihof vom September 2010 ausführlich dargestellt. Darin finden sich auch zahlreiche Einzelheiten und Zusammenhänge, auf die an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen werden konnte.

Der Raubmord am Badener Schadenmühleplatz

Unter der Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» berichtete das «Badener Tagblatt» (BT) am Mittwoch, 10. Februar 1892, über eine weitere strafbare Handlung gegen Leib und Leben:

«Baden. Raubmord. Dienstag Nachmittag fanden Italiener außerhalb der Schadenmühle im Graben hinter der Gipsmühle den Leichnam des Gottfried Fehlmann, Sohn, Schreiner von Dättwil, Arbeiter in der Parquetfabrik. Der Kopf war durch Messerstiche schrecklich zugerichtet, ein Auge war ausgestochen und an der einen Hand befand sich eine Schnittwunde. Der Unglückliche war seiner Uhr und seines Geldes beraubt. Fehlmann befand sich am Sonntag Abend noch in einer hiesigen Wirthschaft und scheint dann auf dem Heimwege überfallen und ermordet worden zu sein, worauf dann der schändliche Mörder den Leichnam seines Opfers abseits der Straße in einen Graben geworfen haben muß, wo er erst nach zwei Tagen entdeckt wurde. Näheres wird hoffentlich die Untersuchung an den Tag bringen.»

Schon tags darauf, am Donnerstag, 11. Februar 1892, weiss das «BT» mehr. Wiederum unter der Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» wird – mit einem kleinen Umweg – so berichtet:

«Wir lesen von einer scheußlichen Mordthat, welche im August in Berlin an einem Manne verübt wurde, dessen Leben voll von Thätigkeit zeugte. Nach über 5 Monate langen Irrfahrten wurde der Mörder im sächsischen Hof in Leipzig festgenommen, der Prozeß gemacht und zum Tode verurteilt.

Wir kommen auf diesen Fall zurück bei Anlaß des letzten Sonntag um Mitternacht an einem bescheidenen jungen Mann, Gottfr. Fehlmann, Schreiner von Dättwil, verübten wahrhaft grauenhaften Mord.

Die Untersuchung der Leiche soll ein furchtbares Ergebnis geliefert haben: unzählige Messerstiche am Kopfe, ein Auge ausgestochen, im Nacken ein großes Loch gehauen, am Kopf eine Schußwunde u. s. w. Auf der Leiche fehlte nicht nur

das Geld, sondern auch die Uhr sammt Kette. Nachdem die Mörder hatten, was sie wollten, warfen sie den Leichnam außerhalb der Gipsmühle über das steile Bord hinunter. Also um einiger Franken willen eine solch grausige That!»

Nur vier Tage später ist der Fall bereits geklärt. In der «BT»-Ausgabe vom Montag, 15. Februar 1892, ist zu lesen:

«Die rächende Nemesis hat den Mörder des Gottfried Fehlmann von Dättwil bald erreicht als man glaubte. Dem energischen Vorgehen unserer Polizeiorgane ist es gelungen, desselben habhaft zu werden. Nachdem im Laufe der Woche eine Anzahl Personen durch Bezirksamt und Staatsanwalt verhört worden, lagen Indizien genug vor um einen gewissen in Baden wohnenden E. Kohler, Bäcker von Sulz bei Künten, seit einiger Zeit als Handlanger thätig, zu verhaften. Dies geschah am Samstag Morgen, wo die Polizei den K. von der Arbeit wegholte. Eine in seiner Wohnung vorgenommene polizeiliche Untersuchung förderte dessen blutbefleckten Sonntagskleider, einen Revolver und den Hut Fehlmanns zu Tage. Als dann Kohler seitens der Polizei einer genauen Visitation unterworfen wurde, fand sich die Uhr des Ermordeten vor. Gegen diesen schlagenden Beweis der Schuld half Leugnen nichts und so legte der Inkulpat ein Geständniß seiner That ab.

Die hiesige Bevölkerung athmet erleichtert auf, seitdem sie das Scheusal von Menschen in Nummer Sicher weiß und er nun der gerechten Strafe entgegengeht.

Die weiter Untersuchung wird mehr Licht in die Sache bringen. So viel ist sicher, daß Kohler seine That mit aller Ueberlegung ausführte und absichtlich mit ihm [gemeint ist das Opfer Fehlmann] Streit suchte. Man glaubt, daß K. noch andere Vergehen auf dem Kebholz habe.»

Weil der 25-jährige Täter ein Geständnis abgelegt hatte, war nicht das Geschworenengericht für ihn zuständig, sondern das damals ebenfalls noch bestehende Kriminalgericht des Kantons Aargau. Dieses verurteilte Emil Kohler schon am 29. März 1892 – also nur rund eineinhalb Monate nach der Tat – wegen Mordes zu «lebensl. Zuchthaus», zur Zahlung einer «Entschädigung von 5000 Franken an die Eltern des Gemordeten» und zu den «Kosten» (des Verfahrens).⁹ Kohler, geboren am 14. August 1867 in Künten-Sulz, wurde noch am gleichen Tag in die Strafanstalt Lenzburg gebracht, von der er 24 Jahre später, am 3. Januar 1916, in die Psychiatrische Klinik Königsfelden in Windisch überstellt wurde. Dort erlag Emil Kohler am 7. Oktober 1931, im Alter von 64 Jahren, einem Krebsleiden.¹⁰

Ein mysteriöser Mord in Ennetbaden

Am Montag, 9. Januar 1950, berichtete das «Aargauer Volksblatt» (AV) unter dem Titel «Mord in Ennetbaden» übergangslos was folgt: «begangen an Langenegger

Johannes, geb. 12. Februar 1873, in und von Gais (AR), wohnhaft gewesen in Ennetbaden, alte Höhtalstrasse 97, gewesener Schreiner und Zimmermann, vermutlich am Dienstag oder Mittwoch, den 13./14. Dezember 1949, in seiner Wohnung.

Langenegger war alleinstehend und galt als Sonderling. Die Nachbarschaft war im Glauben, er sei verreist. Sein langes Ausbleiben fiel aber schließlich auf und wurde seinen Angehörigen in der Ostschweiz nach Neujahr gemeldet. Am 7. Januar 1950 hielt sein ältester Sohn Nachschau und da er das Haus verschlossen vorfand, erstattete er Anzeige.

Die Tatbestandsaufnahme ergab, dass Langenegger ermordet worden war. Seine Leiche lag im Hausgang des Erdgeschosses und wies schwere Verletzungen auf. Die Obduktion zeigte einen Wirbelsäulenbruch, mehrere Rippenbrüche und schwere Kopfverletzungen, welche letztere mit einem Feuerhaken und einem eisernen Klobenband ausgeführt wurden.

Die Täterschaft durchsuchte nach erfolgtem Verbrechen die Wohnung nach Geld, verließ hernach das Haus, schloß die Haustüre ab und nahm den Schlüssel mit. Die Höhe des entwendeten Geldbetrages steht nicht fest.

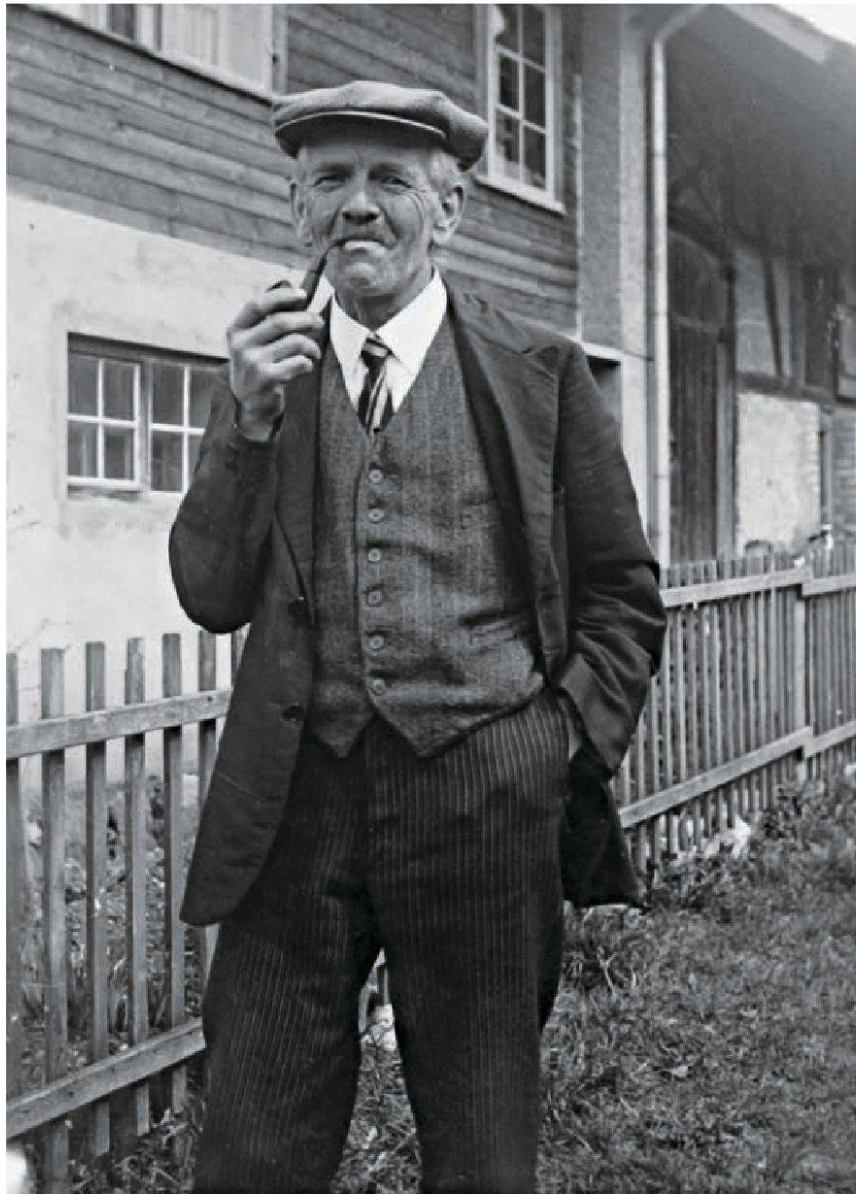
Anhaltspunkte über die Täterschaft fehlen gänzlich.

Personen, die in der Lage sind, sachdienliche Mitteilungen zu machen, werden gebeten, sich an das Bezirksamt Baden, Tel. 056/2.44.00, oder an den nächsten Polizeiposten zu wenden.»

Direkt nach dieser offensichtlich amtlichen Mitteilung fügt das «AV» mit dem Vermerk (Einges.) den folgenden Text an:

«Wie ein Lauffeuer verbreitete sich am Samstag die Nachricht durch die Bevölkerung, daß Herr Langenegger ermordet in seinem Hause aufgefunden worden ist. Die Insassen des angebauten Hauses glaubten, er sei wieder einmal verreist. Das ist der Grund, warum der Mord erst spät bekannt wurde. Im Briefkasten fand man noch die «Appenzeller Zeitung» vom 13. Dezember vor. Somit nimmt man an, daß der Mord um jene Zeit passiert sein muß. Die Insassen des Nachbarhauses berichteten schließlich an seinen Sohn in der Ostschweiz und dieser an seinen Bruder im Kanton Bern. Dieser Sohn im Kanton Bern kam am Samstag nach Ennetbaden und meldete sich auf der Gemeindeganzlei. Die Leiche trug noch Holzschuhe und war bekleidet. Veräußerliche Gegenstände, die der Mörder etwa absetzen könnte, hat er nicht mitgenommen. So ließ er auch die Uhr zurück. Wie viel der Mörder geraubt hat, ist schwer festzustellen. Langenegger lebte sehr einsam; er wurde 1915 von seiner Frau geschieden.»

Das «BT» veröffentlichte am selben Tag unter dem Titel «Polizeiliche Mitteilung über den Mord» die gleiche amtliche Verlautbarung wie das «AV», stellte die-



Diese undatierte Aufnahme, die unter anderem vom «Badener Tagblatt» am 17. Januar 1950 veröffentlicht wurde, zeigt das Mordopfer Johannes Langenegger vor seinem Haus an der Höhtalstrasse 97 in Ennetbaden. Quelle: Staatsarchiv Aargau (StAAG), ZWA 1983.0506 (0454/05).

ser aber unter dem Titel «Raubmord in Ennetbaden» den folgenden eigenen Bericht mit zusätzlichen Einzelheiten voraus:

«Letzten Samstag wurde der 77jährige Langenegger in seiner Wohnung erschlagen aufgefunden. Die Sache verhält sich wie folgt: Seit vielen Jahren wohnte der alte Langenegger allein in seinem Häuschen an der Höhtalstraße. Er besorgte seinen Haushalt allein, hatte allerdings zwischenhinein auch eine Haushälterin, aber meist nur für kurze Zeit. Um die Weihnachts- und Neujahrszeit pflegte Langenegger zu seinem Sohne in die Ostschweiz zu fahren. Seine Abwesenheit um diese Zeit fiel der Nachbarschaft vorerst nicht auf. Vor einigen Tagen hat nun aber eine Nachbarsfrau doch einem Sohn ins Bernbiet geschrieben und ihm mitgeteilt, die Post bringe fortwährend Zeitungen, Briefe und Pakete und Vater Langenegger öffne nie. Da kam der Sohn hergereist und erkundigte sich auch bei der Gemeindeganzlei Ennetbaden. Hier ist die lange Abwesenheit Langeneggers auch schon aufgefallen. Man erstattete Meldung an das Bezirksamt. Zusammen mit einem Kantonspolizisten wurde letzten Samstag der Eintritt ins Haus Langenegger gewaltsam vorgenommen. Da fand man die Leiche des Ermordeten im Parterre, auf dem Bauche liegend, den Kopf mit einem Kittel und einem Stück Emballage zugedeckt.

Neben der Leiche lag ein Scharreisen, wie man sie zum Reinigen eines Ofens benutzt, ferner ein schweres Türscharnier, das mit Blut befleckt war. Die erste Feststellung über die Todesursache machte der kantonale Prosektor [= Sezierer, das heisst amtlich ernannter Arzt, dem die Feststellung der Todesursache oblag] Dr. Vetter aus Aarau. Langenegger wies mehrere Löcher im Kopfe auf, welche offenbar von Schlägen mit diesem Scharnier herrührten.

In der Stube fand man einen Tresor mit eingestecktem Schlüssel, die Papiere waren herausgenommen und sorgfältig auf das Bett gelegt, vorhanden war auch noch ein Kassabüchlein; in einer weiteren, allerdings noch verschlossenen Schublade befand sich noch eine Barschaft von 230 Franken. Der Tote trug noch seine Armbanduhr, das Portemonnaie mit allerdings nur noch 60 Rp. darin, befand sich auf der Waschkommode.

Man glaubt, daß der Raubmord in der Zeit vom 13. auf den 14. Dezember passiert ist. Eine Appenzeller Zeitung [tatsächlich handelte es sich um das «Anzeigebblatt für die Gemeinden Gais, Bühler und deren Umgebung»] vom 13. und ein Badener Tagblatt vom 14. befanden sich in der aufgestapelten Post.

Die Nachforschungen nach dem Mörder werden mit aller Energie geführt. Bis heute fehlt noch jeder Anhaltspunkt.»

Die sterblichen Reste Langeneggers wurden von den Behörden sehr rasch zur Bestattung freigegeben. Denn schon am nächsten Tag, also am Dienstag, 10. Januar

1950, konnte das «BT» unter der Rubrik «Lokales» mit dem Untertitel «Ennetbaden» was folgt berichten:

«Bei sehr großer Beteiligung am Leichenzuge ist gestern nachmittag der auf ruchlose Art ermordete Joh. Langenegger auf dem neuen Friedhof von Ennetbaden bestattet worden. Herr Pfarrer Hoegger würdigte das Leben und Sterben Langeneggers und fand aufrichtige Worte an die Angehörigen und zahlreichen Freunde. Hier sei noch klargestellt, daß kurz nach der Feststellung des Mordes Bezirksamtmann und Bezirksarzt an Ort und Stelle waren zum ersten Augenschein und zu den ersten amtlichen Handlungen. Von ihnen wurde dann der kantonale Prosektor zur Obduktion der Leiche herbeordert.»

Dass unmittelbar nach Bekanntwerden der ruchlosen Tat allerlei Mutmassungen und Spekulationen ins Kraut schossen, liegt auf der Hand. Jedenfalls sah sich das «BT» am Mittwoch, 11. Januar 1950, genötigt, unter dem Titel «Baden. Ein Gerücht.» die folgende Kuriosität zu publizieren:

«Dieser Tage wurde folgende Schauergeschichte kolportiert: Ein in Sachen Raubmord Langenegger im Turm Inhaftierter habe sich im Moment, als er aus dem Gefängnis zum Verhör geführt werden sollte, von der hohen Treppe beim Turmeingang auf den Hof gestürzt und sei tot liegen geblieben. An der Geschichte ist kein wahres Wort. Das Gerücht hat folgende Keimzelle: Vor mehreren Tagen verstarb ein Bewohner der Liegenschaft zum «Stadttor». Das Leichenauto ist dann beim Tor durchgang Stadttor-Confis. Schmid vorgefahren, um den Verstorbenen abzuholen. Die Anwesenheit dieses Wagens gab die Veranlassung zu der ohnmächtigen Geschichte.»

Damit hatten die beiden damaligen Badener Tageszeitungen im Mordfall Langenegger ihr Pulver vorerst aber verschossen. Das «AV» veröffentlichte zwar am 9. Januar 1950 noch die «Amtliche Todes- und Bestattungs-Anzeige» und das «BT» am 12. Januar 1950 eine «Danksagung (statt Karten)» seitens der Trauerfamilien sowie am 13. Januar 1950 ein Bild der «Alten Trotte» an der Höhtalstrasse in Ennetbaden, «in welcher der grauenhafte Mord an Joh. Langenegger verübt worden ist», und am 17. Januar 1950 sogar ein Bild des Opfers «vor seinem Hause».

Unterdessen gingen die Ermittlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft fieberhaft weiter. Befragt wurden zum Beispiel alle Personen und Institutionen, die mit Langenegger Kontakt hatten oder gehabt haben könnten, darunter alle Nachbarn, der Milchmann und der Briefträger, aber auch die Banken, bei denen der Ermordete Guthaben und/oder Hypotheken hatte und sogar ein bekannte Badener Anwalt, an den sich Langenegger bei Problemen mit seinen Mietern jeweils gewandt hatte. Dazu ist anzumerken, dass zu seinem Besitz nicht nur die «Alte

Trotte» samt angebauter Scheune gehörten, sondern auch die sechs anschließenden kleinen Reihenhäuser, Höhtalstrasse Nrn. 103 bis 113. Damit nicht genug: Auch alle umliegenden Gemeinden wurden schriftlich angefragt, ob auf ihrem Gebiet «geistig anormale Personen» zu Hause seien.

Weil alle diese Bemühungen zu keinem brauchbaren Ergebnis führten, entschlossen sich die Ermittlungsbehörden gegen Ende März 1950 zu einem aussergewöhnlichen Schritt: Sie schickten allen Zeitungen zusammen mit einem amtlichen Fahndungsauftrag Fotos einer Postkarte zu, die beim Ermordeten aufgefunden worden war. Das «Aargauer Tagblatt» in Aarau veröffentlichte diese in seiner Ausgabe vom Dienstag, 28. März 1950, unter dem Titel «Zu einem Mordfall» und mit dem Untertitel «Wer kennt diese Schrift?». Unter dem Bild war der folgende Text zu lesen:

«Das Polizeikommando des Kantons Aargau erlässt folgenden Aufruf: Im Rahmen der Fahndung nach dem Täter im Mordfall Langenegger Johannes in Ennetbaden ist es von grosser Wichtigkeit, zu erfahren, wer den obigen Text geschrieben hat. Personen, die Angaben machen können, wer der Schreiber dieser anfangs Dezember 1949 an Langenegger gerichteten Karte sein könnte, werden dringend gebeten, dem kantonalen Polizeikommando in Aarau oder der nächsten Polizeistation Mitteilung zu machen.»

Der nur zweimal wöchentlich erscheinende Mellinger «Reussbote» veröffentlichte zwar kein Bild der ominösen Postkarte, publizierte aber in seiner Ausgabe vom Dienstag, 3. April 1950, unter dem Titel «Auf der Spur des Mörders von Ennetbaden?» den folgenden erläuternden Bericht:

«Fast dreieinhalb Monate nach dem am 13. oder 14. Dezember 1949 an dem 74jährigen Sonderling J. Langenegger in seinem Haus zur «alten Trotte» auf dem Höhtal in Et.-Baden verübten Mord ist der Polizei ein Schriftstück in die Hände gefallen, das den bisher zuverlässigsten Anhaltspunkt der Fahndungsaktion bildet und vielleicht zur Entdeckung des Täters führt. Es handelt sich um eine Karte an den Ermordeten, die in Faksimile veröffentlicht wurde. Der von Orthographie- und Interpunktionsfehlern wimmelnde Text kündigt Langenegger für einen Abend den Besuch sogenannter «Jungmänner» an, die angeblich beabsichtigten, alte alleinstehende Leute auf Weihnachten zu beschenken und auch Langenegger ein Geschenk im Werte von 30 Fr. zu überreichen versprochen, falls er einen solchen Wunsch äussere, dessen Erfüllung möglich sei. Von Verwandten des Ermordeten war nun zu erfahren, daß dieser ihnen gegenüber tatsächlich von einer Karte sprach, die er erhalten habe. Doch wollte er (Langenegger) nicht beschenkt werden, wie er einem jungen Burschen erklärt habe, der ihn besuchte. Die Karte wur-



Auf diesem von der Ehrendingerstrasse her aufgenommenen Polizeibild sind (von links nach rechts) die «Alte Trotte» (Wohnhaus von Johannes Langenegger) samt angebauter Scheune (Höhtalstrasse 97 und 99 beziehungsweise 101) sowie die anschliessenden sechs kleinen Reihenhäuser (Höhtalstrasse 103 bis 113) gut zu erkennen. Trotte und Scheune sind inzwischen durch neue Wohnhäuser ersetzt worden. Die (renovierten) Reihenhäuser gibt es noch.
Quelle: Staatsarchiv Aargau (StAAG), ZWA 1983.0506 (0354/04).

de unter den Papieren des Ermordeten gefunden, und es steht fest, daß sie von keinem der kirchlichen Vereine von Baden und Umgebung stammt und nach dem Urteil von Schriftexperten ohne Verstellung geschrieben wurde. Wahrscheinlich ist die Karte dem Opfer des Mörders, der vermutlich mit dem anonymen Schreiber identisch ist, anfangs Dezember 1949 persönlich überreicht worden. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß die Polizei den hinteren Eingang zum Hause des Ermordeten offen vorfand. Von dort führte ein Lattensteg in die im ersten Stock gelegene Wohnung Langeneggers. Der vordere Hauseingang dagegen war durch einen von innen vorgeschobenen Riegel gesichert und die durchsichtige Scheibe mit Stoff verhängt. Da keine gewaltsamen Einbruchsspuren festzustellen waren, scheint der Zusammenhang mit dem Ueberbringer der Karte auf der Hand zu liegen, da der Mörder offenbar von Langenegger eingelassen wurde und mit ihm vielleicht einige Zeit zusammen war, bevor er zur Tat schritt.»

Zuvor hatten die zur Klärung des Mordes beigezogenen Schriftexperten zu dieser ominösen Postkarte was folgt festgehalten:

«Die Karte ist von einem jüngeren Burschen geschrieben worden, der in einem manuellen Beruf tätig ist. Die Schrift verrät einen bequemen Burschen, der nicht gern arbeitet, unzuverlässig, beeinflussbar und trotzig ist. Die Schrift weist ein niederes Formniveau auf. In der Orthographie ist der Schreiber nicht sattelfest. Das geht schon daraus hervor, weil er – möglicherweise von einer Drittperson auf die Fehler aufmerksam gemacht – die persönlichen Fürwörter korrigiert hat.»¹¹

Der Zeugenaufwurf führte nicht zum Ziel. Das Polizeikommando erhielt zwar diverse Hinweise, darunter auch einige anonyme schriftliche. Alle erwiesen sich aber als nutzlos. Das Gleiche gilt auch für jenen «Hellseher», der persönlich beim Polizeikommando in Aarau vorsprach und ein genaues Signalement des Täters samt Wohnortsangaben ablieferte. Im Einvernahmeprotokoll heisst es zwar, die Polizei halte nichts von «Hellsehern». Dennoch wurden alle Angaben genau überprüft. Sie trafen aber – wie erwartet – überhaupt nicht zu.

Parallel dazu gingen die Ermittlungsbemühungen unentwegt weiter. Insgesamt wurden 84 persönliche Einvernahmen und Alibiüberprüfungen durchgeführt, vor allem bei ehemaligen Arbeitskollegen und Mietern des Mordopfers, aber auch bei dessen Nachkommen und Verwandten. Insgesamt zwölf Personen wurden vorübergehend in Untersuchungshaft genommen. Als Hauptverdächtiger galt von allem Anfang an der 19-jährige H. E.,¹² der bei seinen Eltern in einem der Langenegger gehörenden kleinen Reihenhäusern wohnte. Dies vor allem, weil der Kopf der am Boden liegenden Leiche Langeneggers mit einem Kittel von H. E. zugeeckt war. Der Beschuldigte versicherte zuerst, dass er nach Anschaffung eines

neuen Arbeitskittels den alten schon vor einiger Zeit in die offene, für jedermann zugängliche Waschküche seines Wohnhauses gehängt und nicht mehr weiter beachtet habe. In einer weiteren Einvernahme sagte er dann aber, er habe in der Untersuchungshaft viel Zeit zum Nachdenken gehabt und wisse jetzt mit Sicherheit, dass er seinen alten Kittel nicht in die Waschküche, sondern bei den kürzlichen Ausbesserungsarbeiten an der Höhtalstrasse an einen Abschränkungsast gehängt und dort vergessen habe. Vielleicht habe Langenegger selber das Kleidungsstück behändigt. Weil eine Handschriftprobe – wie auch bei allen andern vorübergehend Inhaftierten – keinerlei Übereinstimmung mit dem Text der ominösen Postkarte ergab und H. E. zudem für den Tatzeitraum ein Alibi hatte, wurde er wieder auf freien Fuss gesetzt.

Rund zehn Jahre nach Entdeckung der Tat wurde das «Verfahren im Mordfall Langenegger» per 24. März 1960 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau mit folgender Begründung eingestellt:¹³

«Der alleinstehende Langenegger Johannes, geb. 1873, wurde am 13. oder 14. Dezember 1949 in seinem Hause in Ennetbaden, Höhtalstrasse 97, von unbekannter Täterschaft unter Verwendung eines Feuerhakens und eines eisernen Türscharniers ermordet. Trotz eingehender Nachforschungen konnte der Täter nicht ermittelt werden. Namentlich fehlt der Beweis, dass eine der zahlreichen Personen, welche der Tat verdächtigt worden sind, die Tat wirklich begangen hat.»

Dank des Autors

Mein Dank gilt Peter Meier-Kuhn von der Chronikgrupper Rütihof für die von ihm verfasste Dokumentation über den Lehrermord von Rütihof, Antoinette Hauri-Karrer von der Chronikgruppe Dättwil für ihre Hinweise zum Raubmord am Schadenmühleplatz, meinem Bruder Franz Streif unter anderem für seine Vorrecherchen im Mordfall Langenegger, Nina Kohler vom Stadtarchiv Baden für ihre stets erfolgreiche

Suche nach sachdienlichen Dokumenten, dem Personal der Stadtbibliothek Baden für das mehrfache Heranschleppen und Abtransportieren dicker Zeitungsarchiv-Bände, Martin Lüdi vom Staatsarchiv Aargau für die Suche und Bereitstellung der einschlägigen Polizei- und Gerichtsakten und allen anderen Personen, die mir auf Anfrage mit konkreten Auskünften bei der Verfassung dieses Beitrags geholfen haben.

Anmerkungen

- ¹ Die meisten in diesem Beitrag zitierten Textstellen sind – inklusive Schreibfehler – den jeweils erwähnten Zeitungsbänden entnommen. Quellen: Stadtbibliothek Baden und Staatsarchiv Aargau.
- ² Die Bezeichnung des Täters als «Düssler» ist mehrdeutig. Sie kann sich sowohl auf einen Wilderer beziehen als auch auf einen verschlagenen Selbstling oder einfach einen liederlichen Menschen. Im konkreten Fall dürfte am ehesten der Begriff Wilderer zutreffen, wie der Schlusssatz des gleichen Zeitungsabsatzes nahelegt. Quelle: Idiotikon, Schweizerdeutsches Wörterbuch.
- ³ Rinaldo Rinaldini, der Bandit aller Banditen, ist eine literarische Figur aus dem gleichnamigen Roman von Christian August Vulpius, der 1798 in Leipzig in drei Bänden erschien und als erfolgreichster deutscher Räuberroman des 19. Jahrhunderts gilt. Quelle: Wikipedia.
- ⁴ Ein Jahr vor der Ermordung des Lehrers hatte Albert Meier Konkurs gemacht. Sein geringes Hab und Gut musste zwangsversteigert werden. Quelle: «Der Lehrermord von Rütihof» von Peter Meier, Chronikgruppe Rütihof.
- ⁵ Gemeint ist damit der damals 32-jährige dritte Badener Pfarrhelfer Xaver Strebel, der in Rütihof katholischen Religionsunterricht erteilte. Er muss dabei ziemlich forsch vorgegangen sein, denn er hatte nicht nur Ärger mit seinen Schülern, sondern auch mit der Kirchenpflege. Entsprechend kurz war denn auch sein «Gastspiel» im Badener Klerus. Es dauerte nur gerade vom 13. 6. 1879 bis zum 22. 9. 1881. Quellen: Schulchronik Rütihof (Peter Meier) und Stadtarchiv Baden (StAB A 03.05 und B 53.2).
- ⁶ Joseph Anton Wyss von Büron (LU), Lehrer am Lyzeum in Luzern, war von 1876 bis 1900 Stadtpfarrer in Baden. Quelle: Otto Mittler: Geschichte der Stadt Baden, 1. Band, Aarau 1965, 392, Ämterlisten.
- ⁷ Die Formulierung «alt Gmde.Raths» bedeutet, dass Albert Meier der Sohn von Hans Meier (1802–1872) war, der als Vertreter von Rütihof Gemeinderat der Gesamtgemeinde Dättwil gewesen war. Quelle: «Der Lehrermord von Rütihof» von Peter Meier, Chronikgruppe Rütihof.
- ⁸ Quelle: «Der Lehrermord von Rütihof» von Peter Meier, Chronikgruppe Rütihof. Im Internet abrufbar unter www.ruech.ch (Dokumente).
- ⁹ Zitate aus der Urteilsdisposition. Quelle: Staatsarchiv Aargau (StAAG, OG01/1026 und 1030).
- ¹⁰ Quellen: Zivilstandsamt Künnten und Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg.
- ¹¹ Bericht des Polizeikommandos Zürich vom 24. März 1950.
- ¹² Name aus Datenschutzgründen anonymisiert.
- ¹³ Sofern nichts anderes vermerkt ist, sind alle nicht aus den erwähnten Zeitungen stammenden Zitate in diesem Beitrag den umfangreichen Polizei- und Gerichtsakten im Staatsarchiv Aargau entnommen, namentlich jenen unter den Signaturen ZWA 1983.0506 (0453 und 0454).